



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Donnerstag, den 17. Dezember 2020 um 18.00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch;
Gemeindevorstand: OV Thomas Kloiber, OV Nina Kren, Michael Glantschnig;
Gemeinderäte: Manuela Eder-Dolmanits, Manuel Grandits, Markus Korpitsch (ab TOP 2.),
Martina Maurer, Gabriele Neuherz, Klaus Peter, Wilhelmine Raimann, Martin Scheuchenpflug, Karl Siener, Harald Simandl;
Ersatzgemeinderäte: Manuel Bruckner, Evelyn Koller;
Schriftführer: OAR Gerhard Granitz;
Es fehlen: Hermann Knerl, Philipp Kohl, Norbert Kloiber, Martin Schrei, (alle entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und die Ersatzgemeinderäte.

Bevor die Gemeinderatssitzung weitergeführt wird, wird an die anwesende Gemeindevertragsbedienstete Sieglinde Kainz die Goldene Ehrennadel der Gemeinde Mogersdorf verliehen.

Bürgermeister Josef Korpitsch würdigt die von Sieglinde Kainz für die Gemeinde und für einige Vereine geleistete Arbeit und wünscht ihr in der Pension alles Gute und vor allem Gesundheit.

Sieglinde Kainz bedankt sich für die erhaltene Auszeichnung.

Der Bürgermeister stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Martin Scheuchenpflug und Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch.

Der Bürgermeister berichtet, dass Gemeinderat Josef Lex sein Mandat als Gemeinderat zurückgelegt hat. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ersatzmitglied (Ersatzgemeinderätin) Manuela Eder-Dolmanits auf das freigewordene Gemeinderatsmandat und das Ersatzmitglied Evelyn Koller auf das freigewordene Mandat des Ersatzmitgliedes des Gemeinderates berufen. Beide sind in ihren Funktionen anzugeloben.

OAR Gerhard Granitz bringt die Gelöbnisformel wie folgt zur Kenntnis:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Manuela Eder-Dolmanits als neue Gemeinderätin und Evelyn Koller als neue Ersatzgemeinderätin leisten nacheinander mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:
ÖVP-Fraktion: Evelyn Koller – Vertretung für Martin Schrei;

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

**Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 26.11.2020 wie vorliegend zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgender Tagesordnungspunkt zur Behandlung in der Sitzung aufgenommen wird:
„Beantragung von Fördermittel für die Hangwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Mogersdorf“
Der Punkt soll als Punkt 5., der bisherige Punkt 5. als Punkt 6. behandelt werden.**

Ersatzgemeinderat Manuel Bruckner kommt zur Sitzung.
Der Bürgermeister hält fest, dass Manuell Bruckner für Norbert Kloiber vertritt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

Tagesordnung:

- 1.) Bericht des Bürgermeisters;**
- 2.) Voranschlag 2021:**
 - a) Abgaben und Entgelte,**
 - b) Höhe des Kassenkredites und Beschluss des Kassenkreditvertrages,**
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,**
 - d) Stellenplan,**
 - e) Mittelfristiger Finanzplan,**
 - f) Voranschlagsbeschluss 2021,**
 - g) Beschluss über einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen;**
- 3.) Verordnungen für das Finanzjahr 2021;**
- 4.) Beschluss über den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Burgenland, Öffentliches Wassergut, Wasserversorgungsanlage Mogersdorf;**
- 5.) Beantragung von Fördermittel für die Hangwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Mogersdorf;**
- 6.) Allfälliges,**
 - .) voraussichtlich nächster Sitzungstermin;**

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet folgendes:

29.11.- Besprechung mit den Feuerwehrkommandanten, Vorbereitung der Wahlen der Kommandanten und Stellvertreter, Wahltermine wurden für Jänner festgelegt;

1.2. – Gemeindevorstandssitzung;

Laufende Baubesprechungen mit DI Mikovits zu den Bauvorhaben Wasserleitung und Kanalbau; Zur Anfrage von Vizebürgermeister Deutsch in der letzten Sitzung erklärt der Bürgermeister den Sachverhalt. Es war nur ein Teil der betreffenden Leitung neu und dieser nicht in ausreichender Dimension für die notwendige Versorgung der angeschlossenen Häuser. Es musste auch auf vorhandene andere Leitungen Rücksicht genommen werden und daher konnte das vermutlich vor ca. 15 Jahren verlegte Leitungsstück nicht mitverwendet werden.

12.12. – Mitgliederversammlung des Burgenländischen Müllverbandes. Ein Antrag der ÖVP-Mitgliedsgemeinden auf Auszahlung von Rücklagen an die Gemeinden (pro Einwohner ca. 150,00 Euro, für Mogersdorf wären das ca. 170.000,00 Euro) wurde von der SPÖ Mehrheit abgelehnt. Somit konnte auch das Jahresbudget nicht beschlossen werden.

14.12. Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Wollingermühle“, die Gemeinde war durch Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch und Gemeinderat Karl Siener vertreten.

14.12. - Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf.

15.12. – Mitgliederversammlung des Vereines „BIO-Fernwärme Mogersdorf“, Günter Karner wurde zum neuen Obmann gewählt.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass die Corona-Krise für die öffentlichen Haushalte auch im Jahr 2021 eine besonders schwierige Situation mit sich bringt. Er verweist auf die vorangegangenen Gemeinderatssitzungen zu den Nachtragvoranschlägen, wo die finanzielle Situation der Gemeinde ausführlich erläutert wurde.

Der Bürgermeister ersucht OAR Granitz den Voranschlag für 2021 vorzustellen:

OAR Granitz bringt vorerst den Erlass des Amtes der Landesregierung vom 07.12.2020, Zahl: A2/G.MOGER-10017-11-2020 über die Kenntnisnahme des 2. Nachtragsvoranschlags vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zum vorliegenden Voranschlagsentwurf und Mittelfristigen Finanzplan wurde der Gemeindevorstand in der Sitzung am 1.12. angehört. Der Voranschlagsentwurf war in der Zeit vom 2.12. bis 16.12.2020 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde der Entwurf rechtzeitig zugestellt.

Ebenso wurde allen Gemeinderäten der Voranschlagsentwurf und der Mittelfristige Finanzplan vor der Sitzung zugestellt, sodass jeder die Möglichkeit hatte sich damit zu befassen.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch meint, dass für die Vereine eine Art soziale Absicherung erfolgen soll, bevor ein Verein sich auf Grund der Corona Krise und finanzieller Probleme auflöst, sollte die Gemeinde nach offen legen der Vereinsgebarung mit finanzieller Hilfe einspringen.

OAR Granitz warnt ausdrücklich vor einem Beschluss dazu. Die Gemeinde muss derzeit für die Sicherstellung der laufenden Pflichtausgaben ein Darlehen aufnehmen und sollte daher keinen Beschluss fassen, der zu Verpflichtungen gegenüber Vereinen führt.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Gemeinde die Vereine wieder unterstützen wird, wenn es die Finanzlage erlaubt.

Vizebürgermeister Deutsch meint, dass das ja nur ins Protokoll geschrieben werden soll, ein Beschluss muss nicht gefasst werden.

GV Thomas Kloiber hält fest, dass die Vereine die Möglichkeit hatten eine Unterstützung aus dem von der Bundesregierung eingerichteten Unterstützungsfond zu beantragen.

Antragstellung ist noch bis 31.12.2020 möglich.

GV Thomas Kloiber fragt, ob die Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes betreffend den Mindestlohn im Voranschlag berücksichtigt wurde.

OAR Granitz erklärt dazu, dass das noch nicht berücksichtigt ist, weil das Gesetz zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht beschlossen war und auch bis jetzt noch nicht verlautbart wurde. Laut vorliegender Erstinformation des Landes, haben die Gemeinden zu Beginn des Jahres 2021 die möglichen Auswirkungen des Gesetzes auf den Gemeindehaushalt festzustellen und dann einen Beschluss darüber zu fassen, ob für das neue Mindestlohnschema optiert wird. Erst wenn der Gemeinderat für das neue Mindestlohnschema optiert hat, können Mitarbeiter selbst Optionserklärungen für sich abgeben.

Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass bei den folgenden Abgaben und Gebühren die Werte um den Jahresindex von 2019, d.s. 1,5 % angepasst, bzw. wie folgt festgelegt werden:

Einhebung von Friedhofsgebühren.

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber	130,00
2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber	259,00

3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber	420,00
4. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter)	99,00
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter)	130,00
6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter)	130,00
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter)	189,00

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der festgesetzten Gebühren

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	459,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	521,00
3. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	230,0
4. bei einer Beisetzung einer Urne	87,00

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag	133,00
für jeden weiteren Tag.	49,00

Hundeabgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	€ 14,50
b) für alle anderen Hunde	€ 28,00
c) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	€ 42,00

Wasserbezugsgebühren

Höhe der Wasserbezugsgebühr	€ 1,79 pro m ³ .
Grundgebühr pro Jahr	€ 168,50.
Gebühr für einen Wassermesser	€ 61,00

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzu zu rechnen.

Gemeinderat Markus Korpitsch kommt zur Sitzung.

Kanalbenützungsgebühr

1,056 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitarräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich

1,18 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

1,056 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genutzt werden und zusätzlich € 1,18 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzu zu rechnen.

Alle übrigen Gebühren, Abgaben, die Mieten und Pachten sollen ebenfalls um den Index von 1,5 % erhöht werden - das gilt dort, wo nicht schon eine Indexvereinbarung besteht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

b) Höhe des Kassenkredites:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 454.250,00 festgesetzt wird. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit wird bei der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf aufgenommen. Der vorliegende Kreditvertrag mit € 200.000,00 soll vorerst weiter bestehen und erst bei Bedarf auf den neuen Höchstbetrag angepasst werden. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass für die Vorfinanzierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben Darlehen wie folgt aufgenommen werden:
Hangwasserschutz Mogersdorf € 216.000,00, (Nach Eingang der Förderungen von voraussichtlich 80 % verbleiben € 43.200,00);
Kanal Mogersdorf, BA 12 € 400.000,00
(Nach Eingang der Förderungen von voraussichtlich 40 % verbleiben € 240.000,00);
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

d) Stellenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Stellenplan wie folgt zu beschließen:

- 1 Beamter, Dienstklasse B VII, Hauptverwaltung Gemeindeamt,
- 1 Vertragsbediensteter in gv2, Hauptverwaltung Gemeindeamt,
- 1 Vertragsbedienstete in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,
- 2 Vertragsbedienstete in l2b1, Kindergärtnerinnen,
- 1 Vertragsbedienstete in gb1 Freizeitpädagogin und Aushilfe im Kindergarten
- 2 Vertragsbedienstete in p5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche, bzw. Kindergartenhelferin,
- 4 Gemeindearbeiter, p3 und p5,
- 1 Aushilfsarbeiterin in freier Vereinbarung,

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e) Mittelfristiger Finanzplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2022 bis 2025 den mittelfristigen Finanzplan laut Protokollbeilage A zu beschließen:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f) Voranschlagsbeschluss für 2021

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2021 wie folgt zu beschließen:

Summen des Ergebnisvoranschlages:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	Summe Erträge	1.880.600,00	1.913.100,00	0,00
SU	22	Summe Aufwendungen	2.148.300,00	2.212.700,00	0,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-267.700,00	-299.600,00	0,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	-100,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-267.700,00	-299.700,00	0,00

Summen des Finanzierungsvoranschlages:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und – aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.817.000,00	1.837.000,00	0,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.779.300,00	1.844.900,00	0,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	37.700,00	-7.100,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	69.900,00	82.800,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	807.900,00	628.300,00	0,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-738.000,00	-545.500,00	0,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-700.300,00	-552.600,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	888.700,00	733.500,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	188.400,00	180.900,00	0,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	700.300,00	552.600,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00	0,00	0,00

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

g) Beschluss über die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich von Mehrerfordernissen bei anderen Ansätzen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister erläutert, dass folgende Verordnungen für das Finanzjahr 2021 neu beschlossen werden sollen:

Wasserbezugsgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2020 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,79 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 168,50 Euro.

b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 61,00 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2019 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2020 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------|---|
| a) für Nutzhunde | Euro 14,50 |
| b) für andere Hunde | den jeweils ersten Hund pro Haushalt Euro 28,00 |
| | für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Euro 42,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2019 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalbenutzungsgebühr

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:
V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 17. Dezember 2020 über die
Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 1,056 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,18 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
2. Euro 1,056 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genutzt werden und zusätzlich Euro 1,18 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2019 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Das Beiblatt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Sonstige Verordnungen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Verordnung vom 20.12.2017 über die Einhebung einer Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle ersatzlos aufgehoben wird und dass die Verordnung über die Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAG vom 19.3.2015 und die Hebesätze für die Grundsteuer unverändert bleiben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit dem Land Burgenland als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes ein Übereinkommen für die Grundbenützung, Querung von Wasserleitungen WVA, BA03, im Bereich Zwischenbach abzuschließen ist. Das Übereinkommen wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage B).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Übereinkommen (Protokollbeilage B) mit dem Land Burgenland abzuschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Förderstelle für die Hangwasserschutzmaßnahmen einen Beschluss des Gemeinderates über die Beantragung von Fördermittel für das jeweilige Projekt verlangt. Der Bürgermeister bringt den Förderantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 für das Vorhaben „Hangwasserschutzmaßnahmen Mogersdorf“ inklusive der Verpflichtungserklärung (Protokollbeilage C) vollinhaltlich zur Kenntnis

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass für die Hangwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Mogersdorf um die möglichen Förderungen bei den zuständigen Stellen angesucht wird. Der Förderantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 für das Vorhaben „Hangwasserschutzmaßnahmen Mogersdorf“ inklusive der Verpflichtungserklärung (Protokollbeilage C) sollen wie vorliegend beschlossen werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 6. TO:

.) Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 18.2.2021 statt.

.) GV Thomas Kloiber berichtet, dass in der Gemeindevorstandssitzung über die Beteiligungen der Gemeinde bei verschiedenen gemeindeübergreifenden Initiativen (Naturpark, Leader plus, Lichtregion, Bezirkstaxi, E-Bikes) gesprochen wurde und stellt die Frage ob das auch im Gemeinderat diskutiert wird.

OAR Granitz ersucht dazu, dass sich der Gemeinderat mit diesen Themen eingehend befasst. Derzeit wird teilweise gar keiner, bzw. nur sehr wenig Nutzen daraus gezogen, weil sich niemand intensiv damit beschäftigt.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass zu Jahresbeginn die diversen Versammlungen stattfinden und die Sachverhalte da angesprochen werden sollen.

.) GV Nina Kren berichtet, dass der Gastwirt Klaus Werner die Betreuung der E-Bikes übernehmen würde.

.) GR Manuela Eder-Dolmanits berichtet, dass der Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch über Facebook offensichtliche Falschnachrichten verbreitet. Er hat dort behauptet, dass die ÖVP-Gemeinderatsmehrheit seinen Beschlussantrag zur Straßenbeleuchtung in Wallendorf abgelehnt habe. Tatsache ist aber, dass der Vizebürgermeister auf eine Abstimmung über seinen Gemeinderatsantrag verzichtet hat.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch erklärt, dass es möglich ist, dass er sich beim Tagesordnungspunkt geirrt hat und hält fest, dass aber wieder 6 Lampen ausgefallen sind. Der Bürgermeister hält dazu fest, dass über Facebook immer wieder falsche Informationen gepostet werden.

GR Martin Scheuchenpflug ersucht, das Facebook und andere digitale Medien nicht für politisches Geplänkel missbraucht werden sollen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die geposteten Meldungen nicht der Wahrheit entsprechen.

.) GR Gabriele Neuherz erkundigt sich über den Stand des laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

OAR Granitz berichtet dazu, dass die Änderung derzeit zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt ist. Eine Begutachtung der Fälle durch die Raumplanungsstelle ist schon erfolgt.

.) Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch berichtet, dass sich Frau Maria Mayer über vermehrt vorkommende Lärmbelästigung durch den Funkmast beschwert hat. Er fragt, ob es beim Funkmast Änderungen gegeben hat.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass keine Änderungen bekannt sind. OAR Granitz ergänzt dazu, dass die funktechnische Anlage durch das zuständige Bundesministerium genehmigt wird und die Gemeinde darüber nicht informiert wird, weil keine Parteistellung besteht.

.) OAR Granitz berichtet, dass über den Antrag der Gemeinde für eine Gewichtsbeschränkung auf dem Gemeindeweg in Wallendorf die Bezirkshauptmannschaft entscheidet. Von der BH wurde mitgeteilt, dass entsprechende Sachverständigengutachten vom Güterwegbauamt angefordert wurden.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er bedankt sich im Besonderen auch bei den Gemeindebediensteten.

Für das kommende Weihnachtsfest wünscht er eine gemütliche und besinnliche Zeit und für das neue Jahr vor allem Gesundheit.

Ende: 19.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Martin Scheuchenpflug, Wolfgang Deutsch)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: